

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VERBRAUCHSMATERIALIEN DER IGEPA SYSTEMS GMBH



Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher sind nicht zur Bestellung berechtigt.

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „Verkaufsbedingungen“) gelten für alle Verkäufe von Verbrauchsmaterialien zwischen der Igepa Systems GmbH (nachfolgend: „Igepa Systems“) und dem Besteller; hiervon umfasst sind unter anderem die Lieferungen von Tintenkartuschen. Die Verkaufsbedingungen finden auch Anwendung auf alle Verkäufe von Ersatz-, Format- und Umbauteilen zu Maschinen, sofern diese nicht von Igepa Systems im Rahmen von Servicearbeiten ein- oder verbaut werden. Für Maschinenverkäufe an sich sowie für Lieferungen von Ersatz-, Format- und Umbauteilen zu Maschinen, die von Igepa Systems im Rahmen von Servicearbeiten ein- oder verbaut werden, gelten ausschließlich unsere „Allgemeinen Maschinenverkaufsbedingungen“. Diese können unter <https://www.igepasystems.de/Informationen/AGB/> eingesehen oder bei Igepa Systems kostenlos angefordert werden.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers (insbesondere Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen) werden von Igepa Systems nicht anerkannt und finden keine Anwendung, sofern Igepa Systems diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Igepa Systems in Kenntnis der Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos erbringt.

1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen Fassung.

1.4 Rechte, die Igepa Systems nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebotspalette und Produktdarstellungen in Katalogen, auf der Website oder in sonstigen Werbemitteln von Igepa Systems sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Sofern nicht abweichend geregelt, wird eine schriftliche oder telefonische Bestellung erst verbindlich, wenn sie von Igepa Systems durch eine Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als formwährend erteilt.

2.3 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben, DIN-Normen sowie sonstige Beschreibungen des Liefergegenstands aus den zu dem Angebot oder der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantieerklärung bezüglich des Liefergegenstands dar.

2.4 Igepa Systems behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 11. nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferung, Liefertermine / fristen, Lieferverzug

3.1 Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von Igepa Systems maßgebend. Technische Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstands bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.

3.2 Mengen, Gewichts- und Maßabweichungen sind im Übrigen im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Entsprechendes gilt für branchenübliche Toleranzen beim Zuschnitt.

3.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2010). Dies bedeutet, dass Igepa Systems im Rahmen der Lieferung ausschließlich die Bereitstellung des Liefergegenstands am Geschäftssitz von Igepa Systems sowie die Mitteilung der Abholbereitschaft schuldet.

3.4 Übernimmt Igepa Systems abweichend von Ziffer 3.3 die Versendung des Liefergegenstands, so schuldet Igepa Systems ausschließlich die Organisation des Transportes sowie die Übergabe des Liefergegenstands am Geschäftssitz von Igepa Systems an den ersten Frachtführer. Der Besteller hat, ohne Rücksicht auf den Wert der versandten Liefergegenstände, alle mit der Versendung verbundenen Kosten (z.B. Fracht, Rollgelder,

Verladekosten- und gebühren, Zölle) zu tragen, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland anfallen (siehe hierzu auch Ziffer 5.2).

3.5 Soweit Igepa Systems abweichend von Ziffer 3.3 Verpflichtungen hinsichtlich des Transports des Liefergegenstands übernimmt (z.B. die Versendung gern. Ziffer 3.4), sind die Versand- bzw. Transportwege und die Versand- bzw. Transportmittel, soweit nicht anderweitig vereinbart, Igepa Systems überlassen; bei Streckengeschäften obliegt die vorgenannte Wahl den Zulieferanten. Die Verpflichtung des Bestellers zur Übernahme der mit dem Versand bzw. dem Transport verbundenen Kosten (Ziffer 3.4 und Ziffer 5.2) bleiben hiervon unberührt. Versand- bzw. Transportwege und Versand- bzw. Transportmittel, die außergewöhnlich hohe Kosten auslösen (z.B. Expressgut, Eilgut, Luftfracht), wird Igepa Systems nur in Abstimmung mit dem Besteller auswählen.

3.6 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche zur Fertigstellung des Liefergegenstands erforderlichen und von ihm bereit zu stellenden Testmaterialien spätestens 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Liefertermin (siehe Ziffer 3.7), auch wenn dieser unverbindlich ist, bei Igepa Systems und auf seine Kosten anzuliefern.

3.7 Verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen werden ausdrücklich als solche vereinbart und auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich gekennzeichnet.

3.8 Die Lieferzeit beginnt mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Ausführungseinzelheiten und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.

3.9 Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf bereitgestellt wurde und Igepa Systems die Abholbereitschaft mitgeteilt hat oder, im Falle einer abweichenden Regelung, der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben wurde. Ist der Liefergegenstand trotz entsprechender Vorkehrungen der Igepa Systems zur Belieferung durch den Vorlieferanten nicht oder vorübergehend nicht lieferbar, wird Igepa Systems den Besteller hierüber unverzüglich nach der Bestellung sowie in der Folgezeit in regelmäßigen Abständen informieren. Bis zur Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten ist Igepa Systems von der Leistungspflicht befreit, es sei denn, Igepa Systems hat die Nichtlieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten. Im Falle des Rücktritts werden bereits auf den Kaufpreis gezahlte Beträge unverzüglich erstattet. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, Igepa Systems hat die Nichtlieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten.

3.10 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von Igepa Systems nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Pandemielagen (z.B. Covid-19), auch solche, die Zulieferanten von Igepa Systems betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die Igepa Systems und deren Zulieferanten betreffen. Dauert die Behinderung länger als 60 Kalendertage an, steht den Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht zu.

3.11 Soweit der Liefergegenstand dem Besteller auf Europaletten, Gitterboxen oder Plattenwagen oder sonstigen Ladungsträgern (Ladungsträger) übergeben wird, hat der Besteller Igepa Systems Ladungsträger in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der Übergabe des Liefergegenstands herauszugeben. Unterbleibt dies, ist Igepa Systems berechtigt, ab dem 3. Kalendertage für jede Woche der Verspätung 10,00 EUR pro Ladungsträger zu verlangen, jedoch maximal - auch im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe - den Zeitwert. Außerdem ist in diesem Fall der Erfüllungsort für die Rückgabe des jeweiligen Ladungsträgers am Sitz von Igepa Systems. Nach Erreichen des Zeitwertes des jeweiligen Ladungsträgers ist Igepa Systems nicht mehr zur Rücknahme des jeweiligen Ladungsträgers verpflichtet.

4. Annahmeverzug

4.1 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann Igepa Systems den Ersatz des entstandenen Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt pro Verzugstag 0,5 % des Nettopreises des Lieferwertes, höchstens jedoch insgesamt

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VERBRAUCHSMATERIALIEN DER IGEPA SYSTEMS GMBH



5 % des Nettopreises des Lieferwertes. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt sowohl Igepa Systems als auch dem Besteller vorbehalten.

4.2 Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

4.3 Im Falle des fortdauernden Annahmeverzuges von mehr als einer Woche und nach gesonderter Aufforderung zur Abholung bzw. Annahme des Liefergegenstands werden die den Liefergegenstand betreffenden Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

4.4 Liefergegenstände sind von dem Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

5. Preise

5.1 Es gilt der vereinbarte Preis in EUR, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt. Erhält der Besteller keine Auftragsbestätigung oder enthält diese keine Preisangaben, gilt die bei Lieferung jeweils gültige Preisliste von Igepa Systems. Die jeweils gültige Preisliste kann bei Igepa Systems kostenlos angefordert werden. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden 7. gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und vom Besteller 7.1 zusätzlich geschuldet.

5.2 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2010) ausschließlich jeglicher Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung. Veranlasst Igepa Systems entgegen der grundsätzlichen Vereinbarung gem. Ziffer 3.3 „ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2010) Vereinbarung den Transport, sind ungeachtet dessen sämtliche im In- und Ausland anfallenden Nebenkosten, die im Zusammenhang mit dem Transport anfallen, vom Besteller zu tragen.

5.3 Für das Schneiden und Halbieren von Papier und Kartons sowie das Etikettieren werden die Kosten an den Besteller weiterberechnet, die Igepa Systems hierdurch entstehen.

5.4 Erhöht oder senkt sich im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Liefertag ein für die Preisbildung maßgeblicher Faktor wie Löhne, Energiekosten und/oder Kosten für Rohmaterial um mehr als 5 %, behält sich Igepa Systems das Recht vor, die Preise um den Betrag anzupassen, um den sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Liefergegenstands erhöht bzw. gesenkt haben. Igepa Systems wird dem Besteller auf Anfrage die für die Preisbildung maßgeblichen, veränderten Berechnungsgrundlagen zur Verfügung stellen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Soweit nichts Anderes vereinbart ist, hat die Zahlung des Bruttopreises zuzüglich möglicher Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen (nachfolgend: „Zahlungsfrist“). Der Abzug von Skonto bedarf der Vereinbarung.

6.2 Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn Igepa Systems über den Betrag am Ort des Geschäftssitzes verfügen kann. Im Falle der Annahme unbarer Zahlungsmittel durch Igepa Systems gilt gleichfalls erst die unbedingte Kontogutschrift bzw. die Verfügungsmöglichkeit über den geschuldeten Betrag als Erfüllung. Die fehlende Verfügungsmöglichkeit aufgrund von durch Igepa Systems zu verantwortenden Umständen bleibt unberücksichtigt.

6.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist Igepa Systems - ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf - berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie insoweit der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben sowohl Igepa Systems als auch dem Besteller vorbehalten.

6.4 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist Igepa Systems berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung zu verlangen, es sei denn, der Besteller hat die Umstände des Zahlungsverzugs nicht zu vertreten.

6.5 Der Besteller ist mit außerhalb des Synallagmas, d.h. außerhalb des Gegenseitigkeitsverhältnisses von Leistung und Gegenleistung, stehenden Forderungen nicht zur Aufrechnung berechtigt. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht, wenn die Gegenforderungen von Igepa Systems nicht bestritten, rechtskräftig festgestellt, oder zur Entscheidung reif sind. Ein

Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nicht geltend machen, es sei denn, es liegt eine der vorgenannten Ausnahmen vor.

6.6 Igepa Systems ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von Igepa Systems durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis objektiv und konkret gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung offener Forderungen von Igepa Systems ohne sachliche Begründung verweigert bzw. nicht leistet oder keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von Igepa Systems bestehen.

6.6 Von dem nicht im Inland ansässigen Besteller kann Igepa Systems Zahlung durch ein bestätigtes, unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv verlangen, welches nach der Wahl von Igepa Systems von einer deutschen Bank/Sparkasse zu Gunsten und ohne dass Igepa Systems hierdurch Kosten entstehen eröffnet wird, welches Igepa Systems eine Teilversendung der Liefergegenstände erlaubt und welches zu einem Drittel (1/3) sofort nach Akkreditiveröffnung auf erstes Anfordern gegen Empfangsbestätigung und zu den verbleibenden zwei Dritteln (2/3) gegen Vorlage der Dokumente fällig wird.

7. Rügepflicht

7.1 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377 HGB) nachgekommen ist, insbesondere den Liefergegenstand bei Erhalt oder vor Abnahme überprüft und Igepa Systems offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Empfang des Liefergegenstands, in Textform anzeigt. Versteckte Mängel hat der Besteller Igepa Systems unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen.

7.2 Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, innerhalb von 8 Kalendertagen, erfolgt. Bei versteckten Mängeln hat die Anzeige innerhalb von 8 Kalendertagen nach ihrer Entdeckung zu erfolgen. Zur Fristwahrung ist der Eingang der Anzeige bzw. der Rüge bei Igepa Systems maßgeblich.

7.3 Sollen Liefergegenstände bedruckt geliefert werden, so ist der Besteller verpflichtet, die ihm vorgelegten Druck- oder Ausführungsvorlagen sorgfältig zu prüfen, notwendige Korrekturen zu vermerken und die Druckfreigabe in Textform zu bestätigen. Für vom Besteller übersehene oder nicht beanstandete Mängel haftet Igepa Systems in diesem Falle nicht.

7.4 Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Igepa Systems für den Mangel ausgeschlossen. Der Besteller hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an Igepa Systems in Textform zu beschreiben.

8. Mängelansprüche, Schadensersatz, Verjährung

8.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind bei gebrauchten Liefergegenständen Ansprüche des Bestellers gegen Igepa Systems wegen Mängeln des Liefergegenstandes ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln.

8.2 Stellt der Besteller Mängel an dem Liefergegenstand fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. der Liefergegenstand darf nicht geteilt, verkauft, verarbeitet, vermisch oder verbunden werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Bestellers beauftragten Sachverständigen erfolgte. Der Besteller ist ferner verpflichtet, Igepa Systems die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf das Verlangen von Igepa Systems den beanstandeten Liefergegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen.

8.3 Bei Mängeln an dem Liefergegenstand ist Igepa Systems nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Liefergegenstands berechtigt.

8.4 Der Besteller ist verpflichtet, das Eigentum an solchen Liefergegenständen bzw. Teilen von Liefergegenständen, die im

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VERBRAUCHSMATERIALIEN DER IGEPA SYSTEMS GMBH



Rahmen eines Gewährleistungsfalles ausgetauscht werden, auf Igepa Systems zu übertragen.

8.5 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Igepa Systems unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Igepa Systems nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Igepa Systems auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

8.6 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt 1 Jahr. Die unbeschränkte Haftung von Igepa Systems für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.7 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Lieferung des Liefergegenstands. Die unbeschränkte Haftung von Igepa Systems für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Hierfür gelten ausschließlich die gesetzlichen Regelungen zum Verjährungsbeginn.

8.8 Soweit die Schadensersatzhaftung von Igepa Systems gemäß den Ziffer 8.1 bis 8.7 ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Igepa Systems.

8.9 Gewährleistungsansprüche gegenüber Igepa Systems dürfen nur vom Besteller geltend gemacht und nicht abgetreten werden.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Igepa Systems behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer sowie Zinsen und Nebenkosten vor. Bei Liefergegenständen, die der Besteller im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von Igepa Systems bezieht, behält sich Igepa Systems das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. (nachfolgend: „Vorbehaltsware“). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Igepa Systems in eine laufende Rechnung übernommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

9.2 Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Igepa Systems und, soweit möglich und zumutbar, getrennt von seinen eigenen Sachen und als (Mit-)Eigentum von Igepa Systems gekennzeichnet. Der Besteller muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Besteller sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.3 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Liefergegenstände im normalen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang/Geschäftsverkehr zu verbinden, zu vermischen und zu verarbeiten (§§ 946 ff. BGB).

9.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Igepa Systems nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt Igepa Systems Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Waren im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass eine Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Besteller und Igepa Systems sich bereits jetzt einig, dass der Besteller bereits jetzt zur Sicherheit Igepa Systems anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Igepa Systems nimmt diese Übertragung bereits jetzt an. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Igepa Systems als Hersteller erfolgt und Igepa Systems unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der

neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zum Wert der anderen Stoffe und dem Verarbeitungswert zusteht. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Igepa Systems eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Igepa Systems. Igepa Systems nimmt diese Übertragung bereits jetzt an.

9.5 Die Ermächtigungen nach Ziffer 9.3 stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass Igepa Systems wirksam Eigentum bzw. Miteigentum an den Sachen erlangt, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten.

9.6 Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang/Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern. Diese Veräußerungsermächtigung setzt voraus, dass der Besteller die Vorbehaltsware seinerseits unter Eigentumsvorbehalt an seinen Abnehmer veräußert und die Forderungen aus der Veräußerung gemäß der nachfolgenden Ziffer 9.7 auf Igepa Systems übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.

9.7 Die Forderungen des Bestellers aus der Veräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an Igepa Systems abgetreten. Igepa Systems nimmt diese Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange der Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von Igepa Systems gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Veräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) von Igepa Systems zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen Igepa Systems Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 9.4 hat, wird Igepa Systems ein ihrem Eigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Gleiches gilt für sonstige Forderung, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

9.8 Igepa Systems ermächtigt den Besteller widerruflich, die an Igepa Systems abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht von Igepa Systems, diese Forderung selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird Igepa Systems die Forderung nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Besteller jedoch vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug kommt, kann Igepa Systems die Einzugsermächtigung widerrufen und vom Besteller verlangen, dass dieser Igepa Systems die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und Igepa Systems alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die Igepa Systems zu Geltendmachung der Forderung benötigen. 9.9 Die von Igepa Systems erteilte Einzugsermächtigung berechtigt den Besteller grundsätzlich nicht zur weiteren Abtretung der Forderung an Dritte. Allerdings ist dem Besteller die Abtretung im Wege des echten Factorings unter der kumulativen Erfüllung folgender Voraussetzungen gestattet:

- Unverzüglicher Bekanntgabe der Factoring Bank an Igepa Systems
- Unverzügliche Bekanntgabe der bei der Factoring-Bank unterhaltenen Konten des Bestellers;
- Der Factoring-Erlös den Wert der von Igepa Systems

gesicherten Forderung übersteigt;
Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von Igepa Systems sofort fällig.

9.10 Die unter Ziffern 9.3, 9.6 und 9.10 erteilten Ermächtigungen können von Igepa Systems jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber Igepa Systems nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere, wenn er in Zahlungsverzug gerät und der Besteller auch nach erfolgloser Aufforderung zur Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, oder der Besteller die Vorbehaltsware nicht entsprechend den vertraglichen Regelungen (einschließlich dieser Verkaufsbedingungen) behandelt.

9.11 Die Ermächtigungen unter Ziffern 9.3, 9.6 und 9.10 erlöschen ohne Weiteres (auflösende Bedingung), wenn der Besteller Insolvenzantrag stellt oder gegen den Besteller Insolvenzantrag

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VERBRAUCHSMATERIALIEN DER IGEPA SYSTEMS GMBH



gestellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

9.12 Tritt Igepa Systems gemäß der nachfolgenden Bestimmung unter Ziffer 10.1 vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Igepa Systems berechtigt, die Vorbehaltsware zu besichtigen, heraus zu verlangen und zu verwerten.

9.13 Igepa Systems ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Igepa Systems aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Igepa Systems.

9.14 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller auf das Eigentum von Igepa Systems hinweisen und muss Igepa Systems unverzüglich in Textform benachrichtigen, damit Igepa Systems ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Besteller hat Igepa Systems bei der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte nach besten Kräften unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Erklärungen abzugeben. Sofern der Dritte Igepa Systems die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Besteller.

9.15 Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung durch Igepa Systems begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller.

9.16 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nach Ziffer 9.1 bis 9.15 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat, wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller Igepa Systems hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um Igepa Systems unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

10. Rücktritt

10.1 Igepa Systems ist ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.

10.2 Der Besteller hat Igepa Systems oder deren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann Igepa Systems die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.

11. Geheimhaltung, Datenschutz

11.1 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche ihm über Igepa Systems zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 2 Geschäftssgeheimnisschutzgesetzes (GeschGehG) erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

11.2 Der Besteller wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder Unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäftsgeheimnisse unterlassen.

11.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die dem Besteller nachweislich bereits rechtmäßig bekannt sind oder nachweislich außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden. Eine nachweislich notwendige Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Igepa Systems zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten ist zulässig; wobei der Besteller in diesem Fall unverzüglich Igepa Systems von der bevorstehenden bzw. erfolgten Offenbarung zu unterrichten hat.

11.4 Der Besteller wird hiermit darüber informiert, dass Igepa Systems die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlichen

Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Igepa Systems speichert bzw. speichern wird. Näheres hierzu enthält die Datenschutzerklärung von Igepa Systems.

12. Rückgabe von Verpackungen

12.1 Entscheidet sich der Besteller Verpackungen, wie insbesondere Um- und Transportverpackungen, die der Rücknahmepflicht von Igepa Systems unterfallen, zurückzugeben, so sind diese Verpackungen im Zweifel an der Betriebsstätte von Igepa Systems, Dieselstraße 16, 85748 Garching bei München, zurückzugeben.

12.2 Befinden sich unter diesen Verpackungen auch solche, die nicht aus Lieferungen von Igepa Systems stammen, und überschreitet die Menge dieser Verpackungen das übliche Maß und die Rücknahmekapazitäten von Igepa Systems, so kann die Rücknahme dieser Verpackungen verweigert werden. Die Bewertung des üblichen Maßes und der Kapazitäten erfolgt durch Igepa Systems.

12.3 Auf Verlangen von Igepa Systems weist der Besteller durch geeignete Dokumente (wie beispielsweise Lieferunterlagen) nach, dass es sich bei den zurückgegebenen Verpackungen um solche aus Lieferungen von Igepa Systems handelt.

12.4 Befinden sich unter den zurückgegebenen Verpackungen solche, die nicht aus Lieferungen von Igepa Systems stammen, so ist der Besteller verpflichtet, Igepa Systems die durch die Entsorgung entstehenden Kosten zu ersetzen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu Igepa Systems gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle inländischen (deutschen) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, die diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen Verbrauchsmaterialien unterliegen, sowie über die Gültigkeit derartiger Verträge, ist München (Landgericht München I). Igepa Systems ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

13.3 Bei Streitigkeiten, die sich im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr, insbesondere im Geschäftsverkehr mit Kunden außerhalb des EWR, aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, die diesen Allgemeinen Maschinenverkaufsbedingungen unterliegen, ergeben, insbesondere über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, kann Igepa Systems nach seiner Wahl alternativ zum ordentlichen Rechtsweg ein **Schiedsverfahren** gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution anstrengen. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Ein eingeleitetes Schiedsverfahren schließt nicht die Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges in Bezug auf den einstweiligen Rechtsschutz und Verfahren der Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsspruchs aus. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein. Sitz des Schiedsgerichts ist München, Deutschland. Schiedssprache ist Deutsch für Verträge mit Bestellern mit Sitz im deutschen Sprachraum und Englisch für alle anderen Verträge mit Bestellern, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.